



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0056/16/4.4.1

15. November 2016

2. Teilgenehmigung

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort
Johannastraße 2-8
45899 Gelsenkirchen**

**Änderung des Linnebrink Tanklagers durch den Betrieb eines Cetan-
Analysators und neuer Verbindungsrohrleitungen**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen.....	4
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	4
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	4
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	5
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz.....	5
IV. Hinweise.....	5
V. Begründung.....	7
V.1 Sachverhalt.....	7
V.2 Antragsstellung	7
V.3 Umweltbezogene Prüfung.....	8
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete	10
VI. Kostenentscheidung.....	11
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	12
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	14
Anhang II Zitierte Vorschriften	15

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen den Betrieb eines Cetan-Analysators zur Bestimmung der Cetanzahl mit Einbindung in die Dieselmotoren Online-Analyseschleife und einer neuen Hilfsrohrleitung zur manuellen Entnahme von Dieselmotoren-Proben sowie neuer Verbindungsrohrleitung innerhalb der vorhandenen Rohrleitung in der Mitteldestillat-Additivierung im Linnebrink Tanklager am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48599 Gelsenkirchen, Johannastr. 2 - 8 (Gemarkung Horst, Flur 93, Flurstück 267), betrieben werden.

Der Genehmigung liegen der Mantelbericht zum Ausgangszustand vom 31.07.2014, die Vorprüfung des anlagenbezogenen Ausgangszustandsberichts sowie das Untersuchungskonzept vom 08.02.2016 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand des 2. Teilgenehmigungsantrags ist der Betrieb des Cetan-Analysators und der neu errichteten Rohrleitungen.

Die geplanten Maßnahmen führen zu einer Änderung im Bereich der Mitteldestillat-Additivierung innerhalb des Linnebrink-Tanklagers (Bau 254). Zweck dieser Anlagenänderung ist die Vergleichmäßigung der Dieselmotorenproduktion sowie eine Verbesserung der Hafenlogistik im Hafen II (Bau 851) am Standort Horst.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, insbesondere

- der 1. Teilgenehmigung vom 16.08.2016, Az.:500-53.0019/16/4.4.1, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4.2 Anlagensicherheit

III.4.2.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für das "Tanklager Linnebrink" ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.“

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung durch einen Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAwS vorzulegen.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.7.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.8.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

IV. Hinweise

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

IV.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie haben die Genehmigung gem. §§ 6, 8 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

beantragt.

Sie betreiben an ihrem Standort in Gelsenkirchen - Horst das Linnebrink-Tanklager. Das Tanklager dient der Lagerung von Mineralölprodukten und Additiven und besteht insgesamt aus den Anlagenfeldern Bau 80, 251 - 254, 257, 297 und 809.

Die beantragten Änderungen beziehen sich auf das Anlagenfeld Bau 254.

Im Bau 254 befinden sich insgesamt 18 Lagertanks mit verbindenden Rohrgräben und Rohrleitungen sowie die Mitteldestillat-Additivierung.

Der Mischvorgang (Blending) verschiedener Tankinhalte, unter anderem zum Fertigprodukt Dieselmotorenkraftstoff (DK) sowie die Analyse der Produktqualität, erfolgt im Bereich der Mitteldestillat-Additivierung und wird über das Prozessleitsystem (PLS) gesteuert und überwacht.

Nach dem Blending wird der verkaufsfähige Dieselmotorenkraftstoff über die Leitung 428 in die Tanke FB-5291 bis FB-5294 des Linnebrink-Tanklagers Anlagenfeld Bau 254 gefördert.

Im Rahmen des Projektes „**Absenkung Naphthasiedende - Logistik Horst**“ ist die Errichtung und Betrieb eines Cetan-Analysators beabsichtigt, der eine Vergleichmäßigung der Dieselmotorenkraftstoff-Produktion sowie eine Verbesserung der Hafentanklogistik im Hafen II (Bau 851) ermöglicht.

Des Weiteren ermöglicht die zusätzliche Installation des Cetan-Analysators die manuelle Bestimmung der Cetan-Zahl und dient somit der Sicherung der Produktqualität.

V.2 Antragsstellung

Mit Antrag vom 23.06.2016 (Eingang am 29.06.2016) legten Sie mir die Änderung des Linnebrink Tanklagers durch den Betrieb eines Cetan-Analysators und neuer Verbindungsrohrleitungen am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung und Brandschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.3 Umweltbezogene Prüfung

Das vom Antragsgegenstand betroffene Linnebrink-Tanklager befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst. Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Das Linnebrink-Tanklager ist eine Anlage zur Lagerung von Mineralölprodukten und Additiven. Zudem befinden sich im Tanklager-Linnebrink die Mitteldestillat-Additivierung, wo aus verschiedenen Mitteldestillaten und Additiven die Fertigprodukte Dieselkraftstoff (DK) und Heizöl Extra-Leicht (HEL) gemischt werden.

Das Linnebrink-Tanklager (Bau 254) besteht aus den Tanken Nr. FB-5271 - 5278, FB-5281 - 5284, FB-5291 - 5294, FB-5203 und FB-5204.

In der Mitteldestillat-Additivierung werden Tankinhalte zu einem verkaufsfähigen Fertigprodukt gemischt. Die Mitteldestillat-Additivierung besteht unter anderem aus zwei Analysehäusern, einem EMR-Schaltheis und einer WHG-konformen Auffangtasse. Rohrleitungen, Pumpen und Filter komplettieren den Umfang der Mitteldestillat-Additivierung.

Die geplanten Maßnahmen führen zu einer Änderung im Bereich der Mitteldestillat-Additivierung innerhalb des Linnebrink-Tanklagers (Bau 254). Zweck dieser Anlagenänderung ist die Vergleichmäßigung der Dieselproduktion sowie eine Verbesserung der Hafenlogistik im Hafen II (Bau 851) am Standort Horst.

V.3.1.1 Luftreinhaltung

Mit der Änderung des Linnebrink-Tanklagers ist keine Freisetzung von schädlichen Luftemissionen zu besorgen.

Eine Ableitung von unbehandelten Abgasströmen in die Atmosphäre erfolgt nicht.

Beim Umgang mit dem hier verwendeten Dieselkraftstoff erfüllen die Anlagenteile die in der TA-Luft, Kap. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 genannten Anforderungen, um die Emissionen an organischen Kohlenwasserstoffen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Um diffuse Emissionen zu vermindern, werden die folgenden Anforderungen eingehalten bzw. umgesetzt:

- Soweit möglich, werden Rohrleitungsteile verschweißt. Flanschverbindungen werden nur da eingesetzt, wo es verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig ist. Es werden nur dauerhaft technisch dichte Dichtungen verwendet, z. B. hochwertige Dichtungen mit Metallfassung (mit TA-Luft-Zertifizierung). Die Auslegung und Auswahl der Flanschverbindungen und Dichtungen erfolgt gern, den anerkannten Regelwerken und Richtlinien, z. B. der Richtlinie VDI 2440, Es werden nur Armaturen mit dauerhaft technisch dichten Spindelabdichtungen verwendet (mit TA-Luft-Zertifizierung). Auch hier erfolgt die Auswahl der Spindelabdichtung gern, der aktuellen Ausgabe der Richtlinie VDI 2440.

Der DK wird innerhalb geschlossener Systeme gehandhabt. Für die geplanten Absperrarmaturen und Einbindepunkte werden im Sinne der TA Luft technisch dichte Aggregate eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen. Generell dienen alle Maßnahmen zur Vermeidung von diffusen Emissionen auch der Vermeidung von Geruchsemissionen.

Die vom Antragsgegenstand betroffenen neuen Rohrleitungen sind oberirdisch angeordnet. Eventuell auftretende Leckagen und daraus resultierende Geruchsemissionen können vom Betriebspersonal schnell erkannt und behoben werden.

Somit gehen von der Anlage keine wesentlichen Geruchsemissionen und -immissionen aus.

V.3.1.2 Treibhausgas-Emissionsgesetz

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.1.3 Geräuschemissionen

Die geplante Maßnahme (Betrieb) hat keine Auswirkungen auf die Geräuschemissionen und somit der Immissionen der Anlage, da keine schallverursachenden Änderungen an schallrelevanten Anlagenteilen vorgenommen werden.

Des Weiteren werden keine Anlagenaggregate installiert, die geeignet sind relevante Geräuschemissionen und -immissionen hervorzurufen.

Daher ist für die Lärmbeurteilung keine Immissionsprognose nach TA-Lärm erforderlich.

V.3.1.4 Erschütterungen/Schwingungen

Siehe Punkt V.3.1.3

V.3.1.5 Schutz vor Strahlen

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.1.6 Abwasser

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.1.7 Abfälle

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.



V.3.1.8 Boden

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.1.9 Energieeffizienz

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.1.10 Sonstige Gefahren

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden - UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsantrages wurden daher die Auswirkungen der beantragten Anlage bereits untersucht.

Die Vorlage des 2. Teilgenehmigungsantrages ergab keine wesentliche Änderung zum 1. Teilgenehmigungsantrages.

Daher ist eine erneute Bekanntmachung dieser Feststellung nicht erforderlich.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.3.3 FFH-Verträglichkeit

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.3.4 Artenschutz

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.4.1 Planungsrecht

Keine Änderung gegenüber der 1. Teilgenehmigung.

V.4.2 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 0 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
500 + 0,005 x (E - 50.000)
500 + 0,005 x (- 50.000)
(jedoch mindestens 500,00 €) 500,00 €



Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

500,00 € - 30 % = 350,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Somit werden als Gebühr festgesetzt **650,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0056/16/9.3.1

0	- Anschreiben vom 23.06.2016	3 Blatt
	- Deckblatt, Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Griff 1	BlmSchG Formulare 1 bis 8	26 Blatt
Griff 2	Hinweis Bauantragsunterlagen	1 Blatt
Griff 2.2	Hinweis Brandschutzkonzept	1 Blatt
Griff 2.3	Hinweis Karten und Bauzeichnungen	1 Blatt
Griff 2.4	Hinweis Kostenermittlung	1 Blatt
Griff 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	19 Blatt
Griff 4	Hinweis Anhang	1 Blatt
	- ISO Zertifikat	2 Blatt
	- Hinweis Sicherheitsbericht	1 Blatt
	 Sicherheitsbericht	 1 Ordner

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0059/16/9.3.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 540)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)



ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2335)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)